

Jahresbericht 2020

Medizinalberufekommission
MEBEKO

Ressorts Aus- und Weiterbildung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Präsidentin	3
1. Einleitung	6
2. Mitglieder der MEBEKO und Mitarbeitende der Geschäftsstelle.....	7
2.1 Mitglieder	7
2.2 Mitarbeitende Geschäftsstelle.....	7
3. Aufgaben und Kompetenzen der MEBEKO	8
4. Tätigkeiten und Aufgaben im Berichtsjahr	9
4.1 Beratungsfunktion der MEBEKO.....	9
4.2 Akkreditierungsanträge im Bereich Aus- und Weiterbildung.....	9
4.3 Anerkennungen ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel aus Staaten der EU/EFTA	9
4.3.1 Anerkennungen Diplome und Weiterbildungstitel	9
4.3.2 Dienstleistungserbringende aus EU/EFTA	14
4.4 Eidgenössische Prüfungen im Covid-19 Jahr	16
4.5 Individuelle Entscheidungen betreffend.....	18
4.5.1 Diplomerwerb für Personen mit nicht anerkennbaren ausländischen Diplomen; Auflage von Studien und/oder Prüfungen.....	18
4.5.2 Verzicht auf die Auflage von Prüfungen für den Erwerb eines eidgenössischen Diploms	21
4.5.3 Gleichwertigkeitsbescheinigung nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG	21
4.5.4 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen	22
4.5.5 Registrierung von nicht anerkennbaren Diplomen der universitären Medizinalberufe aus dem Ausland.....	22
4.5.6 Sprachmeldungen.....	25
4.6 Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung.....	25
5. Fazit und Ausblick.....	26

Vorwort der Präsidentin

Das Jahr 2020 muss für die MEBEKO als Jahr der Veränderungen in vieler Hinsicht beurteilt werden – sowohl von vorhersehbaren als auch unvorhersehbaren Veränderungen. Anfangs 2020 führten die Gesamterneuerungswahlen nach 12-jähriger Existenz der MEBEKO zu einer umfangreicheren Neubesetzung sowohl des Ressorts Ausbildung als auch des Ressorts Weiterbildung. Durch das Ausscheiden von Hans Hoppeler als Präsident der MEBEKO, wechselte das Präsidium zu mir selbst als Leiterin des Ressorts Ausbildung. Als Nachfolgerin für die Leitung des Ressorts Weiterbildung konnte

Dank dem grossen Einsatz aller Mitglieder sowie der Geschäftsstelle konnte sich die MEBEKO mit den verantwortlichen Fachgremien wie der SMIFK (Schweizerische Medizinische Interfakultätskommission) und dem SIWF (Schweizerisches Institut für Weiter- und Fortbildung) sowie in der Plattform Zukunft ärztliche Bildung weiterhin konsequent und konstruktiv für eine hohe Qualität der medizinischen Aus- und Weiterbildung einbringen.

Brigitte Muff gewonnen werden. Im Ressort Weiterbildung durften wir Brigitte Zimmerli, Susanna Gerber sowie Tiziano Cassina als neue Mitglieder begrüßen. Im Ressort Ausbildung können wir neu auf die Kompetenzen von Magdalena Müller-Gerbl, Daniel S. Thoma, Stefanie Krämer und Madeleine Salzmann zählen.

Die vielen Neubesetzungen haben der kontinuierlichen Wahrnehmung der Interessen der medizinischen Aus- und Weiterbildung nicht geschadet – auch wenn die durch die Corona-Epidemie bedingten neu eingeführten Zirkulationsabstimmungen und virtuellen Sitzungen eine Herausforderung waren. Glücklicherweise konnten die ersten Sitzungen, sowie die Juni-Sitzungen vor Ort durchgeführt werden, was positiv war für die Integration der neuen Mitglieder. Dank dem grossen Einsatz aller Mitglieder sowie der Geschäftsstelle konnte sich die MEBEKO mit den verantwortlichen Fachgremien wie der SMIFK (Schweizerische Medizinische Interfakultätskommission) und dem SIWF (Schweizerisches Institut für Weiter- und Fortbildung) sowie in der Plattform Zukunft ärztliche Bildung weiterhin konsequent und konstruktiv für eine hohe Qualität der medizinischen Aus- und Weiterbildung einbringen.

Das Ressort Weiterbildung war 2020 v.a. mit Dossiers aus dem Bereich der Pharmazie beschäftigt. Die Nachbereitung der letzten Akkreditierung ist weitgehend abgeschlossen. Zwischen zwei Akkreditierungen ist die Arbeitsbelastung naturgemäss deutlich geringer.

Das Ressort Ausbildung hat seine Praxis im Bereich der Registrierung von nicht anerkannten Diplomen aus dem Ausland gefestigt, welche seit 2020 auch für Personen obligatorisch ist, welche schon seit langem in der Schweiz tätig sind. 2020 war im Hinblick auf die laufenden Aktivitäten durch die – trotz schwierigen Umständen – konstruktive Zusammenarbeit mit den neuen Mitgliedern geprägt. Im Rahmen der bundesrät-

lichen Covid-19-Entscheidungen über den praktischen Teil des eidgenössischen Staatsexamens in der Humanmedizin erwies sich die Kommunikation zwischen den verschiedenen involvierten Gremien und den Studierenden als grosse Herausforderung. Überzeugt von der Wichtigkeit der eidgenössischen Prüfung für die Qualität der ärztlichen Aus- und Weiterbildung wird sich die MEBEKO 2021 für deren reguläre Durchführung einsetzen.

Die MEBEKO leistet als Bindeglied zwischen den medizinischen Fakultäten, dem SIWF und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) einen wichtigen Beitrag zur Qualität der Medizinalberufe in der Schweiz.

Ich möchte an dieser Stelle allen Mitgliedern, der Vizepräsidentin und der Geschäftsstelle für die engagierte Zusammenarbeit danken!



Dr.med. Nathalie Koch
Präsidentin MEBEKO und Leiterin Ressort Ausbildung

Die MEBEKO leistet als Bindeglied zwischen den medizinischen Fakultäten, dem SIWF und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) einen wichtigen Beitrag zur Qualität der Medizinalberufe in der Schweiz.

1. Einleitung

Die Medizinalberufekommission (MEBEKO) als ausserparlamentarische Kommission des eidgenössischen Departements des Innern (EDI) hat eine Behörden- wie auch Beratungsfunktion im Bereich der universitären Medizinalberufe. Im Rahmen ihrer Behördenfunktion fällt sie Entscheidungen im Zusammenhang mit den eidgenössischen Prüfungen, dem Erwerb von eidgenössischen Diplomen bzw. der Registrierung der Diplome für Personen mit nicht anerkannten ausländischen Diplomen und der Anerkennung von Diplomen und Weiterbildungstiteln aus der EU/EFTA. Im Rahmen ihrer Beratungsfunktion nimmt die Kommission zu fachspezifischen und qualitätsbezogenen Aspekten der Aus- und Weiterbildung Stellung, weist auf Probleme der Aus- und Weiterbildung hin und zeigt Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung auf.

Die MEBEKO besteht aus den beiden Ressorts Aus- und Weiterbildung. Sie trifft sich mehrmals pro Jahr innerhalb der Ressorts und jährlich mindestens einmal für eine Plenarsitzung der beiden Ressorts, an der Themen von gemeinsamem Interesse vertieft werden. Im Berichtsjahr konnte die für den November geplante Plenarsitzung wegen der Covid-19 Krise nicht stattfinden.

Die MEBEKO besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich aus Fachpersonen sowie Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Berufskreise zusammen, die über die Kompetenz verfügen, die Probleme der Aus- und Weiterbildung zu beurteilen. Neben diesen Fachleuten nehmen auch Personen Einsitz, welche die Kontroll- und Koordinationsaufgaben von Bund und Kantonen wahrnehmen. Die für die Ausbildung verantwortlichen Universitäten und Fakultäten sowie die für die Weiterbildung zuständigen Berufsorganisationen sind ebenfalls vertreten. Mit dieser Zusammensetzung werden die Kontinuität der Aus- und Weiterbildung sowie das Erfordernis der Kohärenz der wissenschaftlichen und beruflichen Aus- und Weiterbildung gewährleistet.

Die regelmässige Berichterstattung an das EDI und den Hochschulrat ist gemäss Artikel 50 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz MedBG, SR 811.11) eine der Aufgaben der MEBEKO; der Tätigkeitsbericht wird seit 2008 jährlich vorgelegt.

2. Mitglieder der MEBEKO und Mitarbeitende der Geschäftsstelle

2.1 Mitglieder

Aufgrund der Gesamterneuerungswahlen nehmen ab der neuen Legislaturperiode 2020–2023 verschiedene neue Mitglieder Einsitz in der MEBEKO. Die Kommission besteht ab 2020 aus folgenden Personen:

Präsidentin und Leiterin Ressort Ausbildung

Dr.med. Nathalie Koch

Vizepräsidentin und Leiterin Ressort Weiterbildung

Dr.med. Brigitte Muff

Mitglieder Ressort Ausbildung

- Prof. Dr.med. Nicolas Demaurex, Université de Genève, Fachvertretung Humanmedizin
- Bernadette Häfliger Berger, Leitung Abteilung Gesundheitsberufe, Bundesamt für Gesundheit BAG
- Prof. Dr.sci.nat. Stefanie Krämer, ETH Zürich, Fachvertretung Pharmazie
- Prof. Dr.med.vet. PhD Thomas Lutz, Vetsuisse-Fakultät, Universität Zürich, Fachvertretung Veterinärmedizin
- Anja Moczko, Cham, Swimsa, Vertretung der Studierenden der universitären Medizinalberufe
- Prof. Dr.med. Magdalena Müller-Gerbl, Universität Basel, Fachvertretung Humanmedizin
- Dr. Patricia Schaller, Fachchiropraktorin SCG, Lehrbeauftragte UZH und Leitung Poliklinik für Chiropraktische Medizin, Universitätsklinik Balgrist, Fachvertretung Chiropraktik
- Dr.phil.I Madeleine Salzmann, Bern, Vertretung der Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK
- Erika Sommer, Neuchâtel, Vertretung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK
- Prof. Dr.med.dent. Daniel S. Thoma, Universität Zürich, Fachvertretung Zahnmedizin
- Dr. Barbara Vauthey Widmer, Vertretung der Schweiz. Hochschulkonferenz SHK

Mitglieder Ressort Weiterbildung

- Dr.sc.nat. Susanne Gerber, Lausanne, Vertretung Schweiz. Apothekerverband PharmaSuisse
- Bernadette Häfliger Berger, Leitung Abteilung Gesundheitsberufe, Bundesamt für Gesundheit BAG
- Dr.med. Roger Harstall, Kantonsarzt Luzern, Vertretung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK
- Dr.med.vet. Maja Alice Rütten, Kollbrunn, Vertretung Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
- Dr.med. Adrian Schibli, Zürich, Vertretung Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte VSAO,
- Dr. Monika Weber Stöckli, Zürich, Vertretung Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft ChiroSuisse
- Prof. Dr.med. Tiziano Cassina, Lugano, Vertretung Swiss Medical Association FMH/Schweiz. Institut für Weiter- und Fortbildung SIWF
- Dr.med.dent. Brigitte Zimmerli, Burgdorf, Vertretung Schweizerische Zahnärztesgesellschaft SSO

2.2 Mitarbeitende Geschäftsstelle

- Priska Frey, dipl. Verwaltungswirtschaftlerin, Leiterin Geschäftsstelle MEBEKO und Sekretariat Ressort Ausbildung
- Fabienne Grossenbacher, lic.iur., Leiterin Sekretariat Ressort Weiterbildung
- Céline Bärtschi, Sachbearbeiterin/adm. Assistentin
- Valmira Bekjiri, kaufm. Praktikantin (ab 01.08.2020)
- Christine Berger, Sachbearbeiterin
- Monika Brandenburg, Sachbearbeiterin
- Marlen Hofer, MLaw, wissenschaftliche Mitarbeiterin
- Andrea Känel, Sachbearbeiterin/adm. Assistentin
- Apishek Nadarajah, kaufm. Praktikant (bis 31.07.2020)
- Hanspeter Neuhaus, Fürsprecher, wissenschaftlicher Mitarbeiter
- Ancuta Thier, MLaw, wissenschaftliche Mitarbeiterin

3. Aufgaben und Kompetenzen der MEBEKO

Die MEBEKO hat gemäss Artikel 50 MedBG die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Sie berät das Akkreditierungsorgan, den Bundesrat, das Departement und den Hochschulrat in Fragen der Aus- und der Weiterbildung.
- Sie nimmt Stellung zu Akkreditierungsanträgen im Bereich der Aus- und der Weiterbildung.
- Sie erstattet dem Departement und dem Hochschulrat regelmässig Bericht.
- Sie entscheidet über die Anerkennung ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel.
- Sie entscheidet über die Registrierung von nicht anerkannten Diplomen aus dem Ausland.
- Sie entscheidet über den Eintrag der Sprachkenntnisse.
- Sie überwacht die eidgenössischen Prüfungen.
- Sie kann den zuständigen Stellen Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- oder der Weiterbildung vorschlagen.
- Sie kann Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Zusätzlich regelt das Geschäftsreglement vom 19. April 2007 (SR 811.117.2) die Aufgaben des Ressorts Ausbildung und des Ressorts Weiterbildung, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Ressortleitenden.

Die MEBEKO verfügt über eine Geschäftsstelle beim Bundesamt für Gesundheit (BAG); das Sekretariat des Ressorts Ausbildung wie auch das Sekretariat des Ressorts Weiterbildung bereiten die Kommissionsgeschäfte vor, beraten die MEBEKO, besorgen die Sekretariatsarbeiten und das Rechnungswesen, planen und organisieren die Sitzungen und führen die Protokolle. Die Sekretariate sichern insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der beiden Ressorts sowie die korrekte Durchführung der Verfahren.

4. Tätigkeiten und Aufgaben im Berichtsjahr

Auch im vergangenen Berichtsjahr hat die MEBEKO zu regelmässigen Sitzungen eingeladen. Das Ressort Ausbildung hat fünfmal getagt; an zwei Terminen wurde in Präsenz und an zwei Terminen auf dem Zirkulationsweg entschieden; ein Termin wurde als Videokonferenz durchgeführt. Das Ressort Weiterbildung hat dreimal getagt, zwei Termine waren in Präsenz möglich, ein Termin wurde ebenfalls per Videokonferenz durchgeführt. Hingegen fand wegen der Covid-19 Pandemie keine Plenarsitzung statt.

4.1 Beratungsfunktion der MEBEKO

Als Beratungsorgan nimmt die MEBEKO zu fachspezifischen und qualitätsbezogenen Aspekten der Aus- und Weiterbildung Stellung. Sie kann dabei das Akkreditierungsorgan, den Bundesrat, das Eidgenössische Departement des Innern wie auch den Hochschulrat in Fragen der Aus- und Weiterbildung beraten. Die Aktivitäten im Berichtsjahr sind unter den nachfolgenden Abschnitten zusammengefasst.

4.2 Akkreditierungsanträge im Bereich Aus- und Weiterbildung

Ressort Ausbildung

Das Ressort Ausbildung hatte im Jahr 2020 keine Akkreditierungsanträge von Studiengängen der universitären Medizinalberufe zu prüfen und zuhanden der Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (aaq) zu beurteilen.

Ressort Weiterbildung

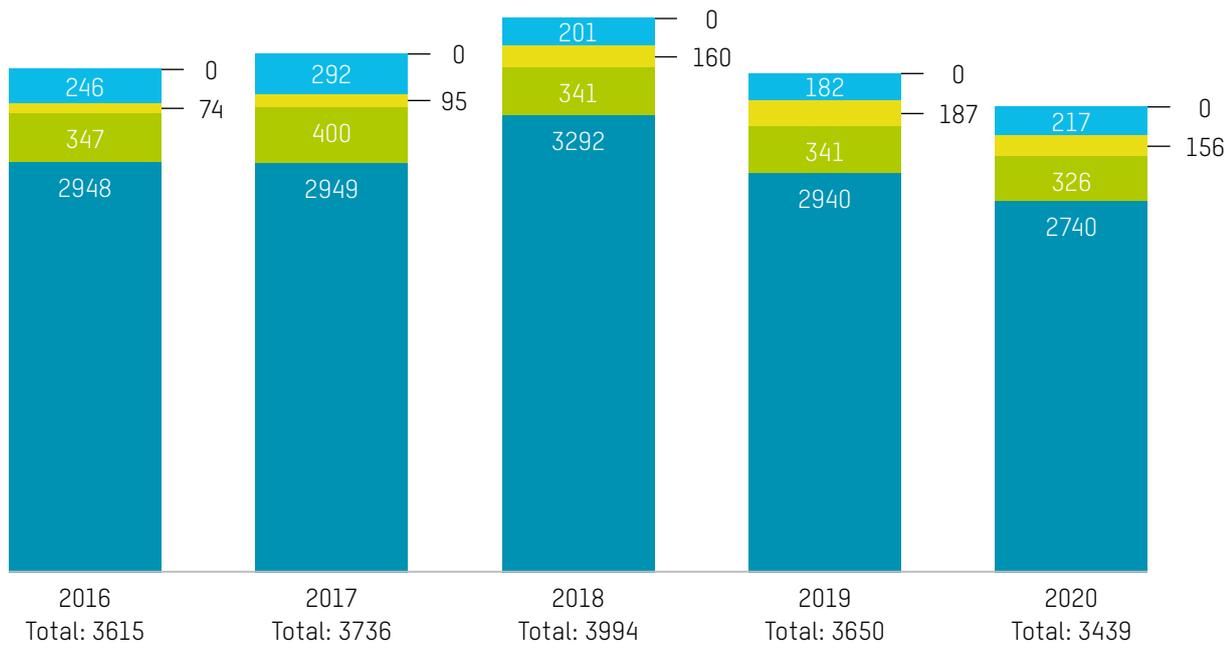
Das Ressort Weiterbildung der MEBEKO ist ein wichtiger Akteur in der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge. Seine Anhörung ist seit 2002 im MedBG verankert. Die Aktivitäten im Berichtsjahr fokussierten auf die Gestaltung der folgenden Akkreditierungsperiode.

4.3 Anerkennungen ausländischer Diplome und Weiterbildungstitel aus Staaten der EU/EFTA

4.3.1 Anerkennungen Diplome und Weiterbildungstitel

Die Anerkennungen stützen sich ab auf das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU bzw. auf ein ähnliches Abkommen mit der EFTA.

Anerkennungen Diplome nach Jahr und Berufsart

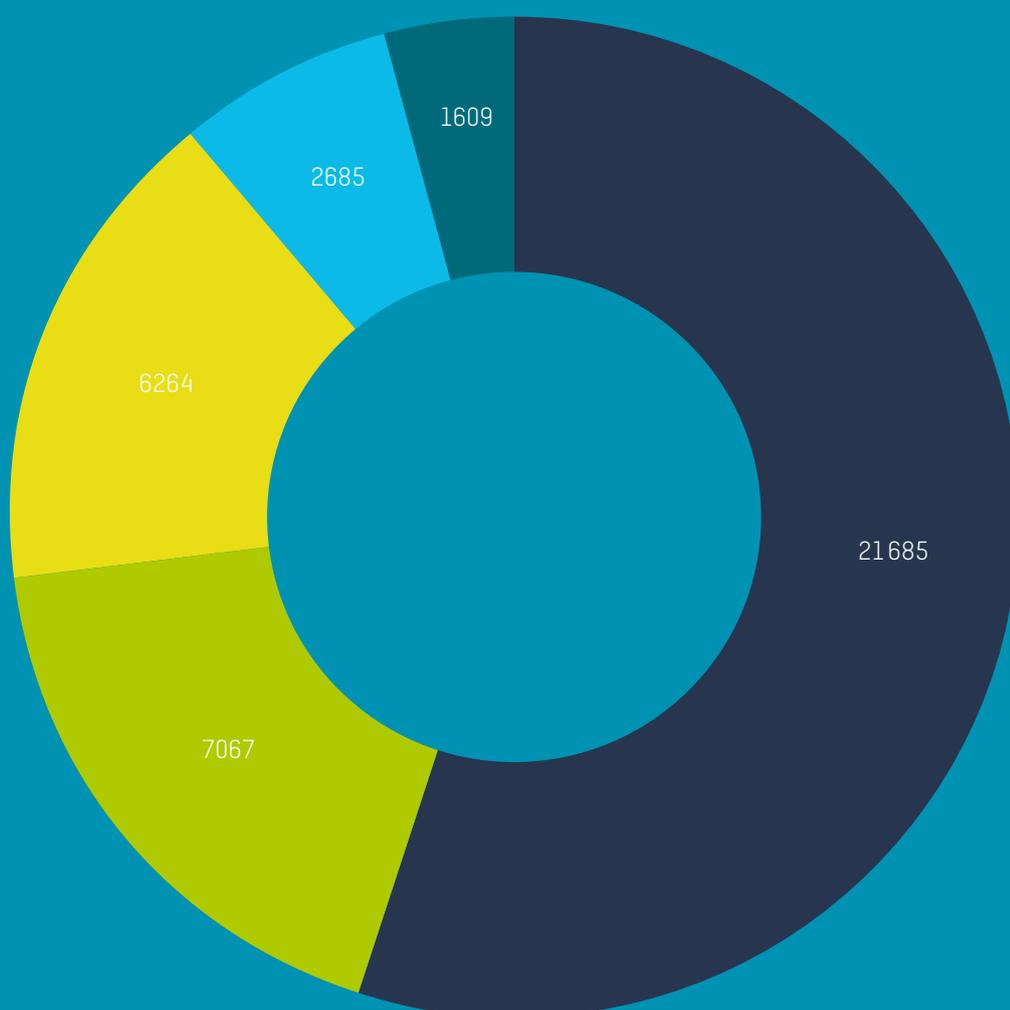


- Chiropraktik
- Pharmazie
- Veterinärmedizin
- Zahnmedizin
- Humanmedizin

Top 5 der Ausstellungsländer Diplome seit 2002

Der Grossteil der Anerkennungsgesuche stammt stets aus den umliegenden Ländern

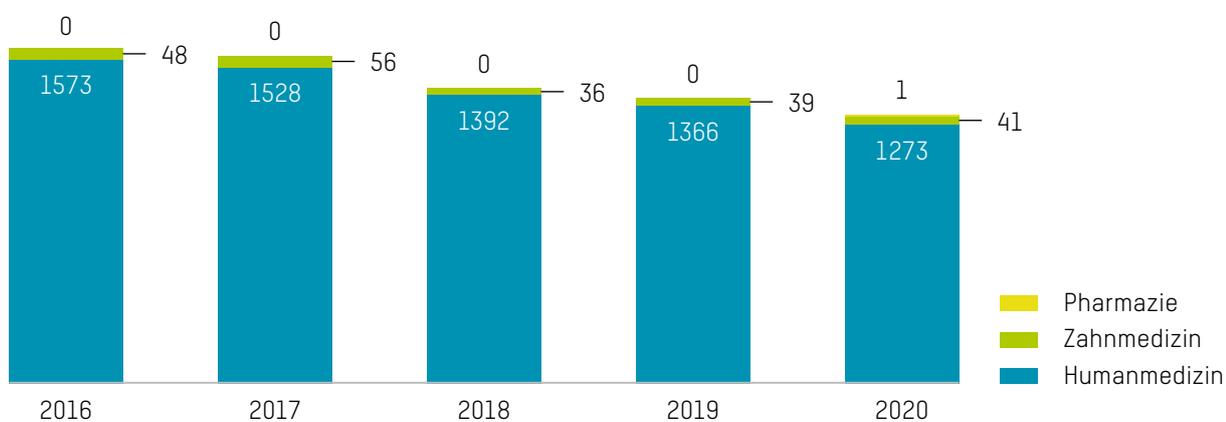
Anzahl Diplome, kumulativ seit 2002,
alle Berufsarten



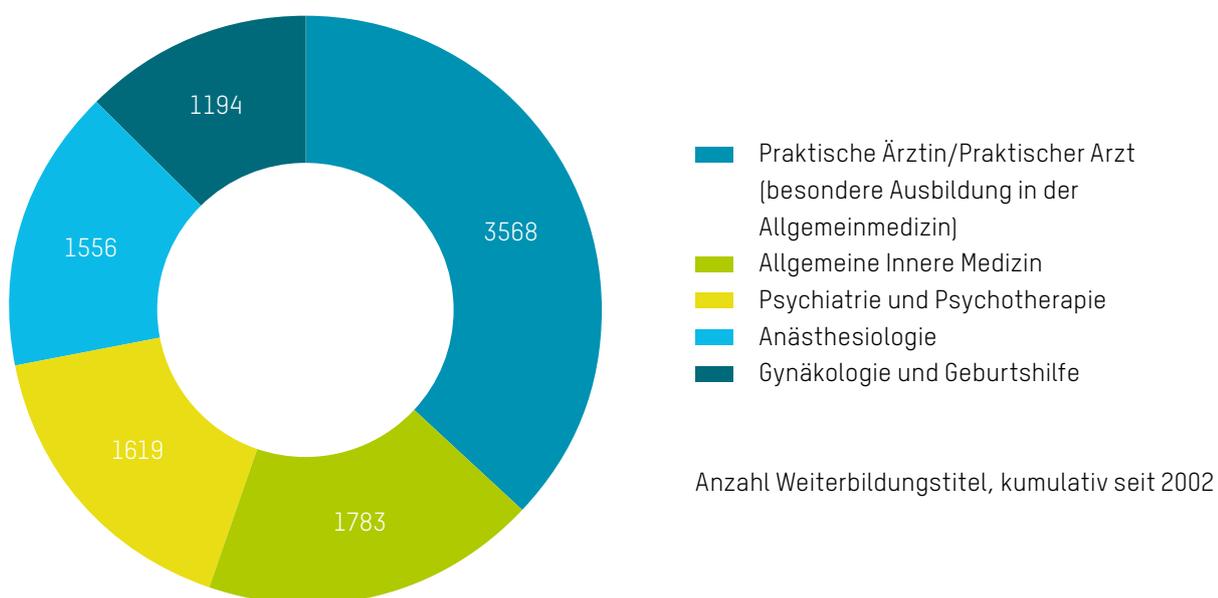
- Deutschland
- Italien
- Frankreich
- Österreich
- Rumänien

Anerkennungen Weiterbildungstitel Human- und Zahnmedizin sowie Pharmazie nach Jahr

Weiterhin stammen ungefähr 88% der anerkannten Weiterbildungstitel aus Deutschland, Italien, Frankreich und Österreich



Top 5 der anerkannten Weiterbildungstitel im Fachbereich Humanmedizin



Weiterbildungstitel in Offizin- und Spitalpharmazie:

Am 1. Januar 2018 trat das Weiterbildungsobligatorium für die Zulassung zur privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung im Bereich der Pharmazie in Kraft. Damit fällt dem Ressort Weiterbildung der MEBEKO neu die Aufgabe zu, Anerkennungs-gesuche für Offizin- und Spitalapothekerinnen und -apotheker aus der EU/EFTA zu beurteilen. Da weder das für die Diplomanerkennung massgebende Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU, noch die EU-Richtlinie 2005/36 (Richtlinie) in ihren Anhängen spezifische Regelungen über die Weiterbildungstitel in Pharmazie enthalten, erfolgt die Anerkennung dieser Titel nach anderen Regeln als beispielsweise denjenigen, die für Facharzt-titel gelten. Im Bereich der Pharmazie können Anerkennungs-gesuche nicht anhand der Regeln der Richtlinie über die sogenannte automatische Anerkennung beurteilt, sondern müssen auf Grundlage der allgemeinen Regelungen der EU über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen geprüft werden. Das Ressort Weiterbildung konnte mit der Trägerorganisation der Weiterbildung im Bereich Pharmazie (pharmaSuisse) eine gemeinsame Basis für die Beurteilung der Anerkennungs-gesuche finden.

Das Ressort Weiterbildung der MEBEKO hat im Berichtsjahr 2020 für sieben Gesuche Ausgleichsmassnahmen festgelegt. Dieser Entscheid stellt noch keine Anerkennung dar; der Anerkennungsentscheid und damit auch der Eintrag des anerkannten Fachapothekertitels im Medizinalberuferegister (MedReg) erfolgt erst, nachdem die gesuchstellenden Personen gegenüber dem Ressort Weiterbildung der MEBEKO die erfolgreiche Absolvierung der Ausgleichsmassnahmen nachgewiesen haben.

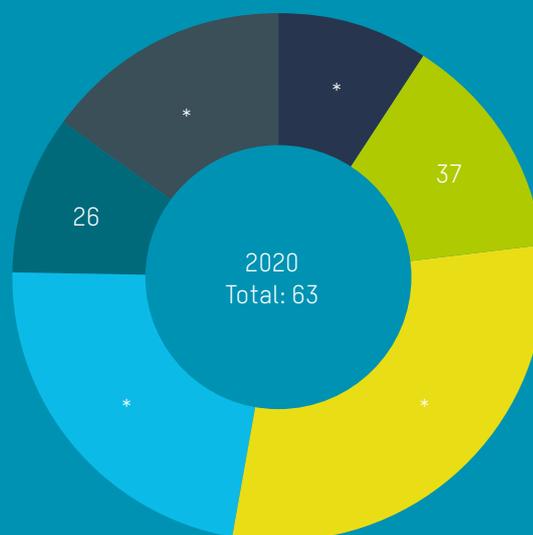
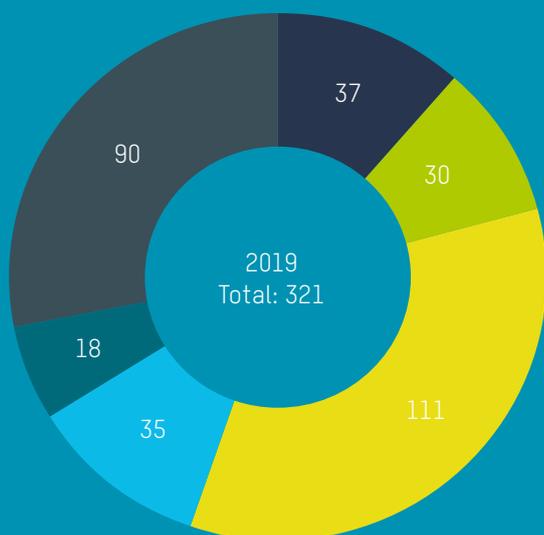
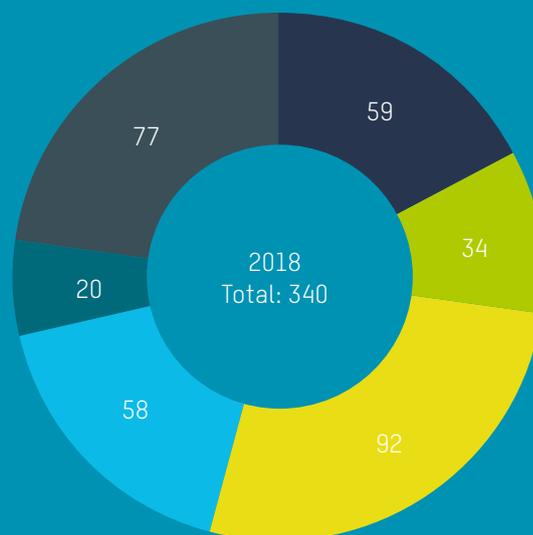
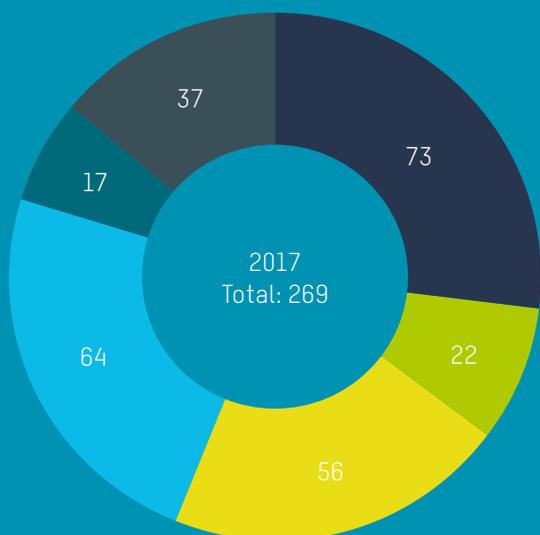
Grundlage der Beurteilung durch das Institut FPH (ehemals KWFB von pharmaSuisse) und deren Stellungnahme (Vorschlag von Ausgleichsmassnahmen) zuhanden der MEBEKO sind:

- Es liegt ein eidgenössisches oder formell anerkanntes ausländisches Apothekerdiplom vor.
- Beim ausländischen Weiterbildungsgang aus der EU/EFTA muss es sich um einen staatlich geregelten Weiterbildungsgang handeln, aufgrund dessen ein staatlicher Weiterbildungstitel erteilt wird.
- Dauer und Inhalt der ausländischen Weiterbildung müssen vergleichbar sein mit der jeweiligen Dauer und dem jeweiligen Inhalt der schweizerischen Weiterbildung, welche zu einem der beiden nach dem MedBG akkreditierten eidgenössischen Weiterbildungstitel in Offizin- oder Spitalpharmazie führt.
- Personen mit ausländischen Weiterbildungstiteln müssen einen schweizerischen Sachkundenachweis für Impfungen und Anamnesen erwerben oder bereits erworben haben.
- Sie müssen sich über eine einjährige Tätigkeit (berechnet zu 100% Beschäftigungsgrad) in einer schweizerischen Offizin- bzw. Spitalapotheke ausweisen.
- Sie müssen eine mindestens einjährige Fortbildung in der Schweiz nachweisen.

4.3.2 Dienstleistungserbringende aus EU/EFTA

- Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten Berufen und die Ausführungsverordnung des Bundesrates (Meldeverordnung) setzen den Teil Dienstleistungsfreiheit der EU-Richtlinie 2005/36 um.
- Dienstleistende (DL) sind Personen, die ihre Qualifikationen für einen reglementierten Beruf in der EU/EFTA erworben haben, im ausländischen Niederlassungsstaat beruflich niedergelassen bleiben und in der Schweiz während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr Dienstleistungen erbringen wollen.
- DL müssen obligatorisch ein gesondertes Meldeverfahren beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) durchlaufen. Für die Überprüfung der beruflichen Qualifikationen der DL ist bei den universitären Medizinalberufen die MEBEKO zuständig. Dafür steht der MEBEKO eine vorgegebene kurze Frist von einem Monat zur Verfügung.
- Die MEBEKO führt die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen für DL nach denselben Qualitätsstandards durch wie im Anerkennungsverfahren.
- Die DL-Erbringung erfolgt ausschliesslich als Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung, in den Bereichen Humanmedizin, Chiropraktik und Pharmazie muss neben dem Diplom auch der Weiterbildungstitel überprüft werden, was in einzelnen Fällen zu Rückfragen (Sistierung des Verfahrens) führen kann.

Anzahl Nachprüfungen der beruflichen Qualifikationen nach Diplomen und Weiterbildungstiteln



- Erstmalige Nachprüfung mit bereits vorhandener Anerkennung (Diplom)
- Erstmalige Nachprüfung ohne bereits vorhandene Anerkennung (Diplom)
- Erneuerung Nachprüfung (Diplom)
- Erstmalige Nachprüfung mit bereits vorhandener Anerkennung (WBT)
- Erstmalige Nachprüfung ohne bereits vorhandene Anerkennung (WBT)
- Erneuerung Nachprüfung (WBT)

* Neu leitet das SBFJ bei Meldenden einer beabsichtigten Dienstleistung, welche bereits über eine formelle Anerkennung des Diploms und Weiterbildungstitels verfügen, die Meldung direkt an die betroffenen Kantone weiter, ohne vorgängig bei der MEBEKO die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen zu verlangen. Dasselbe neue Vorgehen gilt bei der Erneuerung von Meldungen.

4.4 Eidgenössische Prüfungen im Covid-19 Jahr

Resultate eidgenössische Prüfungen 2020

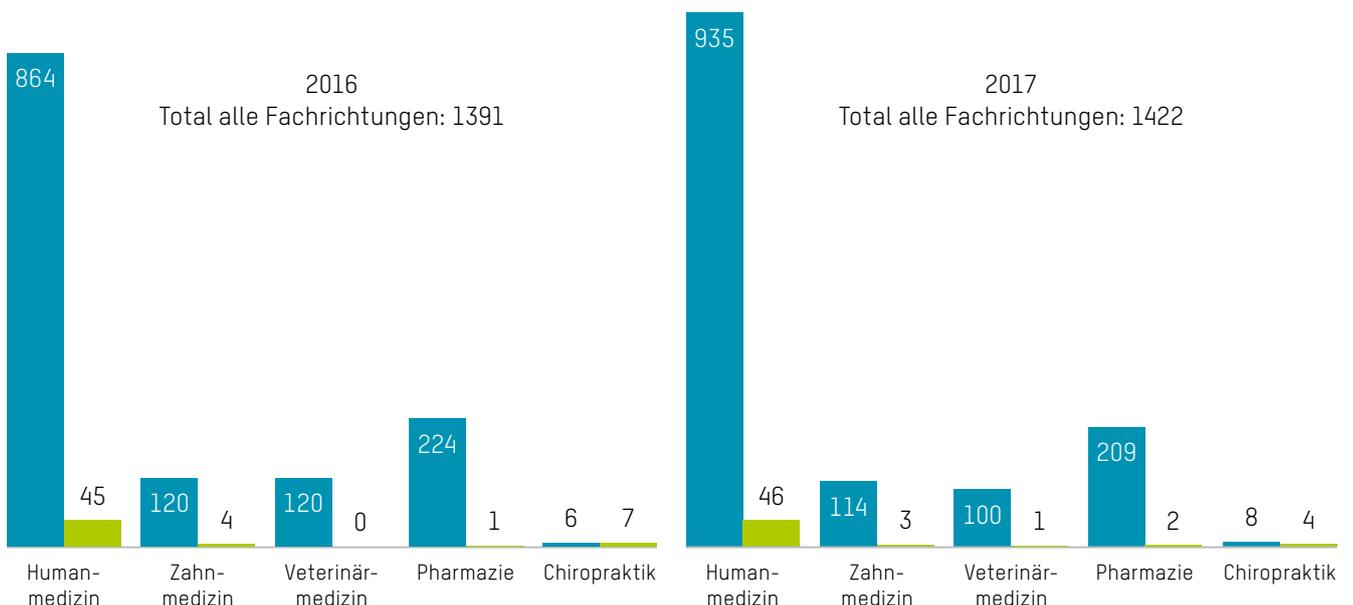
Die Covid-19 Pandemie hat die Organisation und Durchführung der eidgenössischen Prüfungen nachhaltig beeinflusst.

Die eidgenössischen Prüfungen in Zahn-, Veterinärmedizin, Pharmazie und Chiropraktik konnten trotz der Covid-19 Pandemie wie geplant durchgeführt werden. Die Prüfungskommissionen und die Verantwortlichen für die Prüfungsorganisation an den jeweiligen Standorten haben eine erhebliche Zusatzarbeit geleistet, um die Prüfungen unter den notwendigen und geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen durchzuführen.

Bei der eidgenössischen Prüfung Humanmedizin konnte nur die schriftliche Prüfung (Multiple Choice, MC) durchgeführt werden, die praktische Prüfung (Clinical

Skills, CS) wurde durch einen Nachweis der praktischen Qualifikationen ersetzt. Die Regelungen für den praktischen Nachweis berücksichtigten nicht nur klinische Tätigkeiten, sondern auch militärärztliche Tätigkeiten, Tätigkeiten in der Forschung und Tätigkeiten im Ausland. Kandidatinnen und Kandidaten, welche die MC-Prüfung bestanden hatten, wurden provisorisch – befristet bis 31. Oktober 2021 - in das Medizinalberuferegister (MedReg) eingetragen. So konnten sie ihre beabsichtigte Tätigkeit aufnehmen und auch mit der Weiterbildung beginnen. Bei Personen, welche den praktischen Nachweis erfolgreich erbringen, wird der provisorische Eintrag im MedReg unverzüglich auf definitiv gestellt. Bei Personen, welche den praktischen Nachweis nicht fristgerecht erbringen oder die CS-Prüfung im Jahr 2021 nicht bestehen, wird der provisorische MedReg-Eintrag Ende Oktober 2021 gelöscht.

Gestützt auf die bestandenen eidgenössischen Prüfungen wurden in den letzten fünf Jahren folgende Anzahlen eidgenössischer Diplome erteilt:





* Im 2020 kann aufgrund technischer Einschränkungen in der Fachapplikation MEDUSE ausnahmsweise nicht zwischen Fakultätskandidat(innen) und MEBEKO-Kandidat(innen) unterschieden werden.

Vorgaben und Richtlinien der MEBEKO

- Das Ressort Ausbildung der MEBEKO erlässt jedes Jahr auf Vorschlag der Prüfungskommissionen Vorgaben betreffend Inhalt, Form, Zeitpunkt sowie Aus- und Bewertung der eidgenössischen Prüfungen in allen fünf Fachrichtungen sowie Richtlinien über die Details der Durchführung der jeweiligen eidgenössischen Prüfungen. Oft sind gegenüber dem Vorjahr nur sehr wenige Anpassungen notwendig.
- Die Vorgaben und Richtlinien sind auf der Internetseite des BAG publiziert.

4.5 Individuelle Entscheidungen betreffend

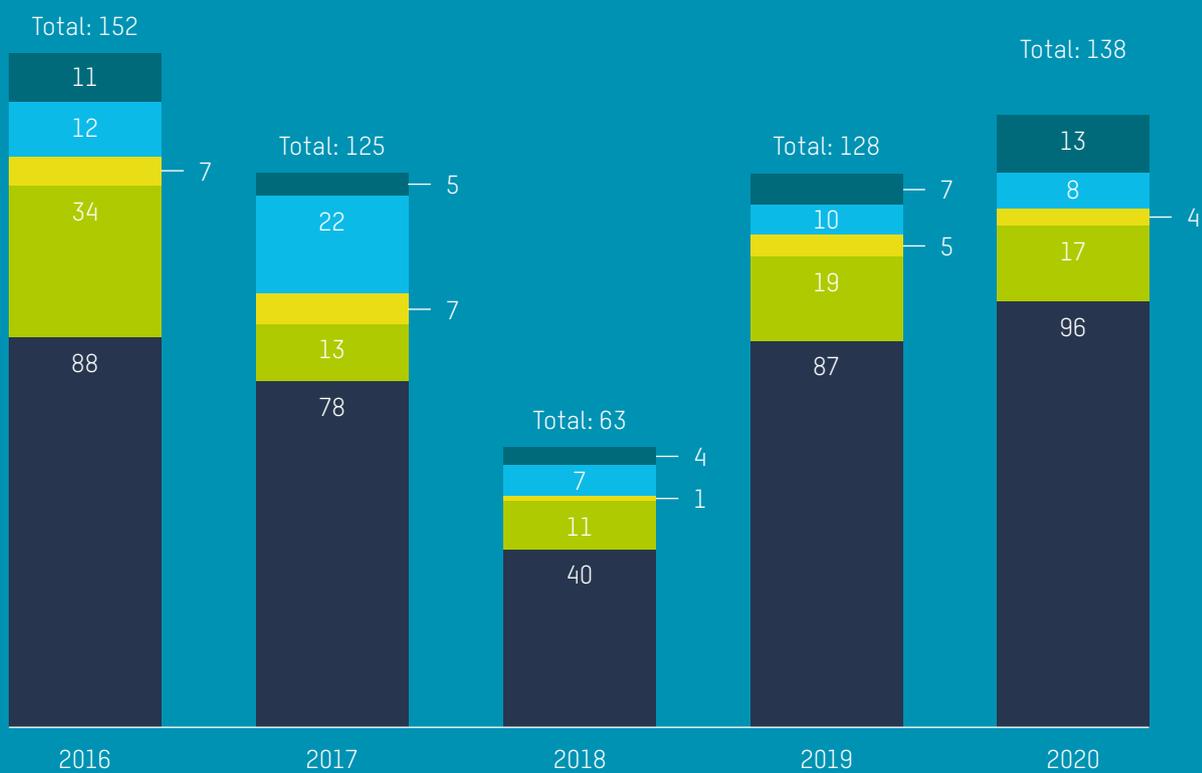
4.5.1 Diplomerwerb für Personen mit nicht anerkannten ausländischen Diplomen; Auflage von Studien und/oder Prüfungen

Das Ressort Ausbildung hat in den letzten Jahren insbesondere in den Bereichen Human- und Zahnmedizin eine Praxis für die Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb des eidgenössischen Diploms erarbeitet und angewandt. Das Schweizerische Bundesgericht hat zwar bestätigt, dass der MEBEKO bei Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb des eidgenössischen Diploms (Voraussetzungen für die Prüfungszulassung und Umfang der eidgenössischen Prüfung) ein weiter Ermessensspielraum zusteht. Sie muss jeden Einzelfall gestützt auf den persönlichen Werdegang prüfen und festlegen, ob im Einzelfall für den Erwerb des eidgenössischen Diploms eine Prüfung aufzuerlegen ist, ob andere Voraussetzungen anzuwenden sind oder ob gar eine voraussetzungsfreie Diplomerteilung zu erfolgen hat.

Für alle fünf Berufe besteht eine der Möglichkeiten darin, dass die betroffenen Personen in der Schweiz auf Stufe Master studieren (der Erwerb des Masterdiploms ist dabei nicht zwingend) und dann die ganze eidgenössische Prüfung absolvieren.

Anzahl bearbeiteter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart

Die Grafik zeigt die Anzahl der bearbeiteten Gesuche bei denen Studien und/oder Prüfungen auferlegt wurden; daneben erteilt die Geschäftsstelle der MEBEKO eine erhebliche Anzahl telefonischer oder schriftlicher Auskünfte:



- Chiropraktik
- Pharmazie
- Veterinärmedizin
- Zahnmedizin
- Humanmedizin

Anzahl beurteilter Gesuche in den letzten fünf Jahren pro Berufsart

Diese Graphik zeigt die Anzahl beurteilter Gesuche, bei denen auf die Auflage von Prüfungen verzichtet wurde:



- Chiropraktik
- Pharmazie
- Veterinärmedizin
- Zahnmedizin
- Humanmedizin

4.5.2 Verzicht auf die Auflage von Prüfungen für den Erwerb eines eidgenössischen Diploms

Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, verzichtet in folgenden Fällen auf die Auflage einer Prüfung für den Erwerb des eidgenössischen Diploms:

- Nicht anerkennbares ausländisches Diplom: Erteilung des eidgenössischen Diploms ohne Auflage einer Prüfung, wenn 5 Jahre klinische Berufserfahrung in der Schweiz, der Abschluss der Weiterbildung in der Schweiz sowie die bestandene Fachprüfung in der Schweiz nachgewiesen werden;
- Nicht anerkennbares ausländisches Diplom: Erteilung des eidgenössischen Diploms ohne Auflage einer Prüfung, wenn 5 Jahre klinische Berufserfahrung in der Schweiz und eine höhere universitäre (akademische) Qualifikation in der Schweiz (Privat-Dozentin/-Dozent / Professur) nachgewiesen werden;
- Diplom aus einem EU/EFTA-Staat, das nur wegen der fehlenden Staatsangehörigkeit EU/EFTA/Schweiz der Diplominhaberin oder des Diplominhabers nicht anerkannt werden kann: Erteilung des eidgenössischen Diploms ohne Auflage einer Prüfung, wenn eine mindestens fünfjährige Berufsausübung in der Schweiz nachgewiesen wird.

4.5.3 Gleichwertigkeitsbescheinigung nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG

Personen mit Diplomen und Weiterbildungstiteln aus Staaten, mit denen die Schweiz keinen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen hat, können den Beruf nur dann in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, wenn das Diplom oder der Weiterbildungstitel einem eidgenössischen gleichgestellt ist. Dieser Artikel betrifft einerseits Personen, die in einem akkreditierten Studien- oder Weiterbildungsgang lehren und den Beruf innerhalb des Spitals, in dem sie lehren, in eigener fachlicher Verantwortung ausüben oder andererseits ihren Beruf in einem Gebiet mit nachgewiesener medizinischer Unterversorgung in eigener fachlicher Verantwortung ausüben wollen. Die Frage, ob eine medizinische Unterversorgung vorliegt, haben alleine die zuständigen kantonalen Behörden zu beurteilen und zu entscheiden.

Derartige Gesuche sind sehr selten. In der Vergangenheit wurden pro Jahr höchstens ein (2012, 2015, 2017 und 2018) bzw. überhaupt keine Gesuche eingereicht (2013, 2014, 2016, 2019, 2020).

4.5.4 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen können beim Ressort Ausbildung der MEBEKO ein Gesuch um Nachteilsausgleich einreichen. Die MEBEKO bestimmt auf Vorschlag der jeweiligen Prüfungskommission die zum Ausgleich des behindertenbedingten Nachteils notwendigen Anpassungsmassnahmen. Diese Massnahmen dürfen nicht zur Herabsetzung der Prüfungsanforderungen führen und müssen mit verhältnismässigem Aufwand realisierbar sein.

Im Berichtsjahr beurteilte das Ressort Ausbildung sechs Gesuche (zwei in der Humanmedizin, drei in der Pharmazie, eines in der Veterinärmedizin) und konnte alle beantragten Anpassungsmassnahmen gutheissen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Anpassungsmassnahmen es den betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten - bis auf ganz wenige Ausnahmen - ermöglicht, die eidgenössische Prüfung bereits im ersten Versuch erfolgreich zu absolvieren.

4.5.5 Registrierung von nicht anerkannten Diplomen der universitären Medizinalberufe aus dem Ausland

Am 1. Januar 2018 ist unter anderem Artikel 33a der Änderungen vom 20. März 2015 des MedBG in Kraft getreten. Demnach müssen alle Personen, die ihren universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausüben wollen, im Medizinalberuferegister (MedReg) eingetragen sein.

Für den Eintrag im MedReg müssen Personen mit nicht anerkannten Diplomen aus dem Ausland nachweisen, dass:

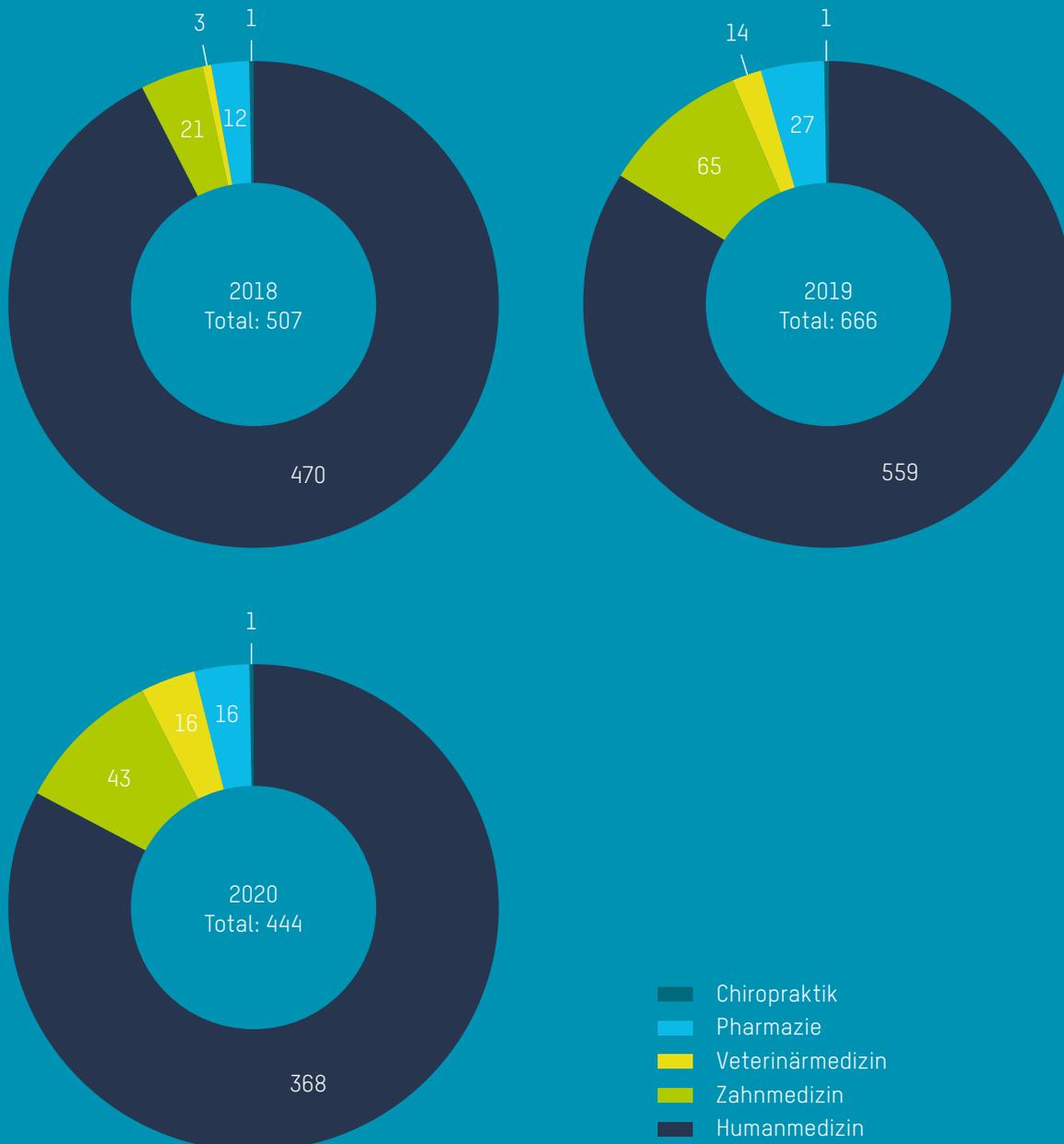
- sie ein Diplom haben, das im Ausstellungsstaat zur Berufsausübung im Sinne des MedBG unter fachlicher Aufsicht berechtigt (so genannter Scope of practice); und
- die Ausbildung gewissen Minimalanforderungen entspricht. Die Minimalanforderungen richten sich nach den Bestimmungen der EU für die Anerkennung des entsprechenden Diploms.

Seit Anfang 2018 konnte das Ressort Ausbildung der MEBEKO bei der Bearbeitung der Registrierungsgesuche klare Kriterien für die Entscheidung festlegen und rasch eine inzwischen gefestigte Praxis entwickeln. Die meisten Gesuche können weiterhin direkt in der Geschäftsstelle abgewickelt werden und müssen der MEBEKO, Ressort Ausbildung, nur noch in Ausnahmefällen an einer Sitzung zur Beurteilung und Entscheidung vorgelegt werden.

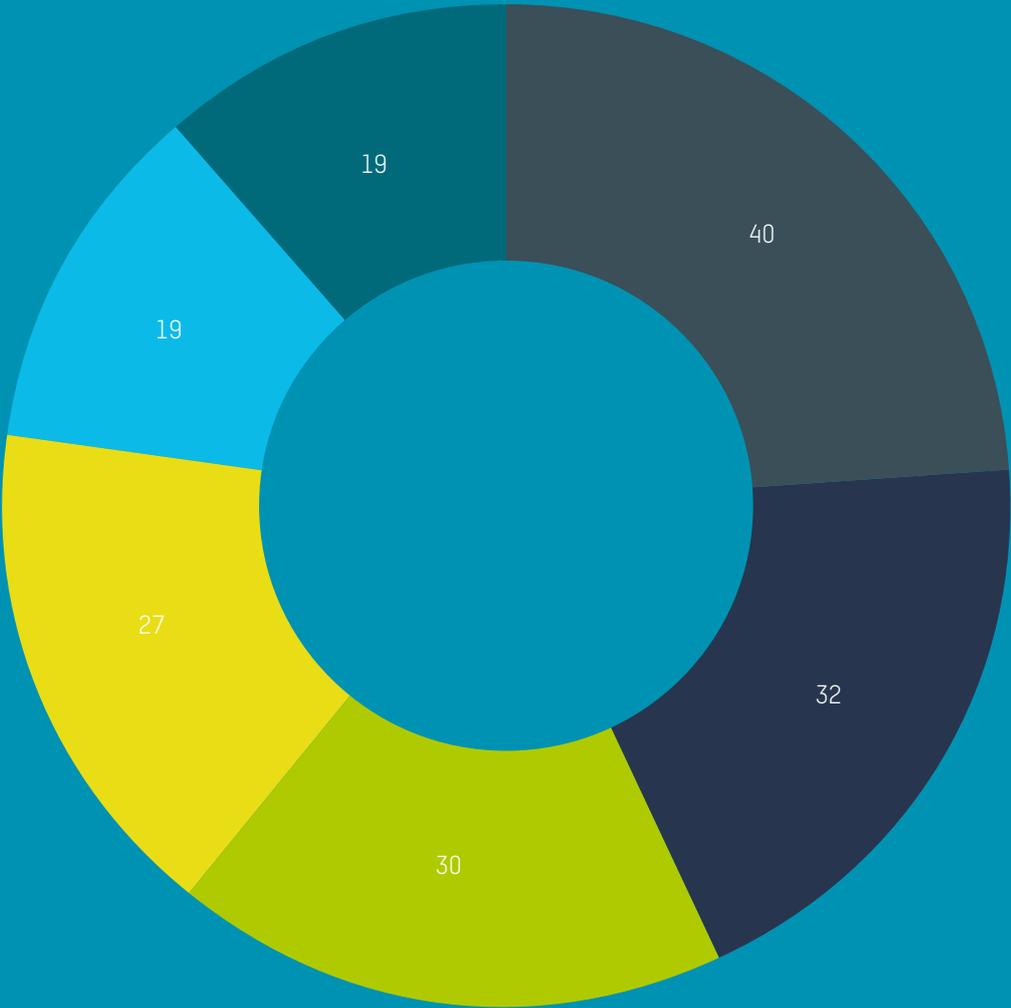
Im Jahr 2020 sind total 436 Gesuche um Registrierung von nicht anerkannten Diplomen der universitären Medizinalberufe aus dem Ausland eingegangen.

Anzahl der registrierten Diplome bis zum 31. Dezember 2020

Diese Grafiken zeigen die in den Jahren 2018 bis 2020 tatsächlich registrierten Diplome; in diesen drei Jahren sind insgesamt 1617 Diplome registriert worden



Top 6 der Ausstellungsländer von im Jahr 2020 registrierten Diplomen



- Kosovo
- Brasilien
- Algerien
- Ukraine
- Serbien
- Türkei

Anzahl Diplome

4.5.6 Sprachmeldungen

Nach Artikel 33a MedBG müssen alle Personen, die ihren universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausüben wollen, zudem über die für die jeweilige Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügen. Die nachgewiesenen Sprachkenntnisse können freiwillig im MedReg eingetragen werden.

Inhaberinnen und Inhaber eidgenössischer Diplome erhielten bis 2019 automatisch die Sprache im MedReg eingetragen, in welcher sie das eidgenössische Diplom erworben haben (d.h. die Sprache des Prüfungsstandorts). Ab den eidgenössischen Prüfungen 2020 wird kein automatischer Spracheintrag (Sprache des Prüfungsstandorts) im MedReg mehr vorgenommen.

4.6 Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Aus- und Weiterbildung

Die Präsidentin und die Vizepräsidentin der MEBEKO nehmen als ständige Gäste in verschiedenen Gremien Einsitz, wie beispielsweise dem Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF), der Plattform Zukunft ärztliche Bildung (Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung) und der Schweizerischen Medizinischen Interfakultätskommission (SMIFK). Sie informieren dabei über die in der Kommission geführten Diskussionen und orientieren über die Entscheidungen, welche die MEBEKO im Bereich ihrer Aufgaben und Kompetenzen fällt.

5. Fazit und Ausblick

Dieses dreizehnte Berichtsjahr der MEBEKO war das erste Jahr der Amtsperiode 2020–2023. Die neuen Mitglieder konnten rasch und erfolgreich in die Aufgaben der MEBEKO eingeführt werden. Die Kommissionsarbeit erfolgte in beiden Ressorts in einer guten und lösungsorientierten Atmosphäre, die Zusammenarbeit im Besonderen auch mit der Geschäftsstelle ist partnerschaftlich und freundlich, die Diskussionen werden engagiert und mit Respekt gegenüber den Charakteristiken der fünf doch unterschiedlichen universitären Medizinalberufe geführt.

Die Menge der täglich eingehenden Gesuche um Anerkennung von Diplomen und Weiterbildungstiteln bzw. um Erwerb des eidgenössischen Diploms zeigt, dass auch weiterhin ein grosser Einsatz der Geschäftsstelle

und jedes einzelnen Kommissionsmitglieds nötig sein wird. Wegen der Covid-19 Pandemie konnten nicht alle Sitzungen in Präsenz durchgeführt werden. Es hat sich aber gezeigt, dass die MEBEKO auch in virtuellen Sitzungen oder mit Zirkulationsabstimmungen ihre Aufgaben zeitgerecht erledigen und in der gleichen Kompetenz wahrnehmen konnte. Die Kommissionsarbeit wird auch im 2021 wesentlich durch die Covid-19 Pandemie geprägt werden.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Gesundheit BAG

Kontakt

Bundesamt für Gesundheit BAG

Geschäftsstelle MEBEKO

Postfach

CH-3003 Bern

MEBEKO@bag.admin.ch

www.bag.admin.ch

Publikationszeitpunkt

Juni 2021

Sprachversionen

Diese Publikation ist in deutscher und französischer Sprache erhältlich und steht unter www.bag.admin.ch zur Verfügung.

Grafische Konzeption, Infografiken und Satz

diff. Kommunikation AG, Bern

Bundesamt für Gesundheit BAG
Geschäftsstelle MEBEKO
Schwarzenburgstrasse 157, CH-3097 Liebefeld
Postadresse: CH-3003 Bern
www.bag.admin.ch